

# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung Gewerbegebiet Eichenkamp“

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG i. V. m.  
für die Erweiterung eines Bereichs zur Zulassung von privilegierten Wohnnut-  
zungen im Gewerbe- und Industriegebiet

VORABZUG

**Grundlage:** 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zweite Erweiterung Gewerbegebiet  
Eichenkamp“

Hinweis: Es wird ausschließlich der Korridor zur Zulassung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal im Industrie- und Gewerbegebiet erweitert. Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs der Bebauungsplanänderung beträgt 45.138 m<sup>2</sup> (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans). Es werden hier überschlägig die Umweltauswirkungen nach Anlage 2 des UVPG geprüft.

1	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle Neubaumaßnahme X Änderung oder Erweiterung	<b>Art/Umfang</b>		
1.1	Maße	Der Korridor ist im GI ein winkeliges Vieleck mit den ungefähren Maßen: Im GI1 ca. ca. 35 m Breite ab der L 571 und im GI2 180 m Tiefe von der L 571. Im GE-Gebiet erstreckt sich der Korridor über die gesamte Breite und Länge		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha	Der Korridor, in dem Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zugelassen werden, hat ein Ausmaß von ca. 1 ha im GI-Gebiet und ca. 2,06 ha im GE-Gebiet (s ca. 3,07 ha)		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m <sup>2</sup>	keinerlei Neuversiegelung geplant		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	keinerlei Erdarbeiten notwendig		
1.5	Ingenieurbauwerke (z.B. Anzahl der Brückenbauwerke, Lärmschutz, Stützwände ggf. erläutern)	nicht erforderlich		
	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung	X		
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	X		
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	X		
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	X		
1.10	Visuelle Veränderungen	X		
1.11	Veränderungen des Grundwassers	X		
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X		
1.13	Klimatische Veränderungen	X		
1.14	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale, die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwasser / Oberflächenentwässerung</li> <li>• Abfall (z.B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)</li> <li>• Rohstoffbedarf</li> <li>• Besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)</li> <li>• Bodenmassen / Bodenbewegungen</li> <li>• Abwicklung des Baubetriebes</li> <li>• andere</li> </ul>	X		

#### 1.15 Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ausdehnung des Korridors zur Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal lässt am ehesten Beeinträchtigungen für die dort wohnenden Personen vermuten, die hinsichtlich einer Lärmbelastigung gesundheitliche Nachteile zu befürchten hätten.

Das für die schalltechnische Zulässigkeit der dortigen Nutzungen maßgebende Regelwerk ist die DIN 18005. Deren Orientierungswert für Industriegebiete liegt tags wie nachts bei 70 dB(A). Mit diesem Wert kann die Zulässigkeit abgeschätzt werden. Wird dieser Wert eingehalten oder unterschritten ist die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbunden Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen erfüllt.

Dieses Kriterium wird durch einige vergleichende Betrachtungen geprüft: Im realen Fall besteht in direkter Nähe zu der zu bewilligenden Wohnung des vorhandenen Verwaltungsgebäudes schon eine weitere genehmigte Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal (südlich der Straße Eichenkamp, ca. 60 m südlich des Verwaltungsgebäudes), die somit ungefähr der gleichen Schalleinwirkungen ausgesetzt ist.

Weiterhin existiert nördlich der Holtwicker Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB gleichfalls ein Wohngebäude.

Wohnungen im Außenbereich sind stets mit einem Schutzanspruch verbunden, wie er in den Vorschriften für Misch- oder Dorfgebiete zulässig ist. Dies entspricht 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Damit ist der Schutzanspruch dieses Wohngebäudes im Außenbereich um 10 dB(A) tags und 25 dB(A) nachts höher, als jener des ungefähr im gleichen Abstand liegenden derzeitigen Verwaltungsgebäudes.

Innerhalb dieses Zusammenhangs kann auch ohne schalltechnischen Nachweis davon vorausgesetzt werden, dass innerhalb der erweiterten Zone zur Zulassung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal die Orientierungswerte der DIN 18005 von 70 dB(A) tags/nachts eingehalten werden.

Die Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis 1.14 beschriebenen Wirkungen oder von den hier beschriebenen Wirkfaktor Schalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können, kann damit beantwortet werden, dass keinerlei nachteilige Beeinträchtigungen erkennbar sind.

## Teil C: Zusammenfassung und Ergebnisse

Nach § 3 b / e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für Vorhaben, die in der Anlage 1 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) genannt werden.

Die geplante Erweiterung des Korridors für die Zulassung von Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ist hiervon nicht erfasst. Somit ist eine UVP nicht erforderlich.

Auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG ergibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das Schutzgut Mensch ergeben.

Auch eine Notwendigkeit zur Erarbeitung einer UVP oder UVP-Vorprüfung nach dem Landesgesetz Nordrhein-Westfalen (UVP NW) ergibt sich nicht.

Nach § 1 UVPG NW v. April 1992, in der Fassung v. März 2007, besteht die Pflicht eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Bauvorhaben der Definition der dazugehörigen Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) entspricht:

Somit sind keinerlei nachteiligen Folgen erkennbar.

Aufgestellt:  
Münster, 03.05.2011